

5717/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald Stadler und Kollegen haben am 24. März 1999 unter der Nr. 5962/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „einiger Ungereimtheiten im Zuge der Briefbombenermittlungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Zuge der Erhebungen zu den Brief - und Rohrbombenanschlägen und zur Person des Franz Fuchs langten insgesamt 9.968 Hinweise ein, die ausnahmslos seitens der Sicherheitsexekutive eingehend überprüft worden sind.

Zu den Fragen 2 und 3:

Es wurden sämtliche, auch bloß fragmentarisch vorhandene Kennzeichen, die Franz Fuchs auf verschiedenen Notizzettel vermerkt hatte, überprüft. Aus diesen Erhebungen, deren Ergebnisse durchwegs den Justizbehörden zugeleitet wurden, konnten allerdings keine sachdienlichen Erkenntnisse gewonnen werden. Jedenfalls hat sich kein Deckkennzeichen des Bundesministeriums ihr Inneres unter den Aufzeichnungen des Herrn Fuchs befunden.

Zu Frage 4:

Die Kennzeichen aus dem Bezirk Leibnitz wurden - freilich auch sie ohne sachdienliche Erkenntnis - sehr wohl überprüft; auch diese Ergebnisse wurden der Anklagebehörde zugeleitet.

Zu Frage 5:

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3; es wurden sämtliche, wenn es sich auch um bloß fragmentarische oder nicht ausgegebene Kennzeichen handelte, einer Anfrage und anschließenden Überprüfung unterzogen.

Zu Frage 6

Dieser Sachverhalt, wo angeblich von einem Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres vor der Verhaftung des Franz Fuchs das Kennzeichen St 524.919 in einen Zusammenhang mit den Brief - und Rohrbombenanschlägen gebracht wurde, war Gegenstand konkreter Initiativmittlungen durch die Sonderkommission. Trotz dieser Erhebungen und Befragungen von Auskunftspersonen konnte diese Behauptung nicht verifiziert werden. Auch diese Überprüfungen wurden den Justizbehörden zur Kenntnis gebracht.

Zu Frage 7:

Es kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß Franz Fuchs vor seiner Verhaftung von der Sicherheitsexekutive observiert wurde oder der Tatbegehung konkret verdächtigt war. Die „beiden Frauen von Gralla“ haben keinen Hinweis gegeben, sondern die Gendarmerie um Hilfe gerufen. Da diese Amtshandlung letztlich zur Klärung der Brief - und Rohrbombenattentate geführt hat, war ich - in Anerkennung eines moralischen Anspruches der beiden Damen - zu einer betraglich eingeschränkten Zahlung bereit. Leider sind die beiden Damen nicht auf den ihnen von der Finanzprokuratorat angebotenen Vergleich eingegangen, sodaß - aufgrund der von den Damen eingebrachten Klage - das Gericht zu entscheiden haben wird.